

# Bayerisches Gesetz- u. Verordnungsblatt

Nr. 18

München, den 25. Juni

1952

## Inhalt:

- Seilfahrtverordnung für Nebenschächte im Verwaltungsbezirk des Oberbergamts München nebst Erläuterungen (Ausführungsregeln) vom 4. Juni 1952 . . . . . S. 187*
- Bekanntmachung über die Führung des Wappens des Freistaates Bayern vom 16. Juni 1952 . . . S. 197*

### Seilfahrtverordnung für Nebenschächte

#### im Verwaltungsbezirk des Oberbergamts München nebst Erläuterungen (Ausführungsregeln)

Vom 4. Juni 1952

Auf Grund der Artikel 253 und 254 des Berggesetzes vom 13. August 1910 (GVBl. S. 815) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 29. 12. 1949 (GVBl. 1950 S. 40) wird nach Anhörung der Leiter der Bergbau-Berufsgenossenschaft, der Steinbruchs-Berufsgenossenschaft, der Bau-Berufsgenossenschaft, der Tiefbau-Berufsgenossenschaft und der Landwirtschafts-Berufsgenossenschaft sowie der Berufsgenossenschaft der keramischen und Glas-Industrie für den Verwaltungsbezirk des Oberbergamts München folgende Seilfahrtverordnung erlassen:

#### A. Allgemeines

##### I. Geltungsbereich

###### § 1

(1) Diese Verordnung findet Anwendung für die Seilfahrt in Blind- und Tagschächten, bei denen die Seilfahrtsgeschwindigkeit 4 m/s nicht überschreitet oder nicht mehr als 20 Personen gleichzeitig auf einem Förderkorb fahren oder nicht mehr als 2 Tragböden je Korb zum Fahren benutzt werden<sup>1)</sup>.

(2) Seilfahrt ist die Personenbeförderung mittels Schachtfördereinrichtungen. Hierbei ist zu unterscheiden zwischen regelmäßiger Seilfahrt, bei der die Belegschaft arbeitstäglich oder innerhalb bestimmter Zeiträume zu Beginn oder am Ende der Schicht an- und ausfährt, und Seilfahrt von einzelnen Personen.

##### II. Genehmigung und Betriebserlaubnis

###### § 2

(1) Die Genehmigung zur regelmäßigen Seilfahrt, in welcher die Seilfahrt von einzelnen Personen begriffen ist, wird vom Bergamt durch Ausstellung einer Urkunde erteilt.

(2) In Nebenschächten, in denen eine regelmäßige Seilfahrt nicht vorgesehen ist, bei denen aber die Schachtfördereinrichtungen aus betrieblichen Gründen zu Einzelseilfahrten verwendet werden, bedarf es in nachstehenden Fällen keiner behördlichen Genehmigung:

a) bei Seilfahrt von Personen, die mit der Unter-

suchung und Instandhaltung des Ausbaues und der Betriebseinrichtungen des Schachtes beauftragt sind,

b) zur Beförderung verletzter oder kranker Personen,

c) bei Seilfahrt von Aufsichtspersonen in Ausübung ihrer Dienstobliegenheiten,

d) mit Erlaubnis des Betriebsführers bei Seilfahrt von Personen in Begleitung von Aufsichtspersonen.

Diese Einzelfahrten dürfen nur bei einer Seilfahrtsgeschwindigkeit von höchstens 2 m/s stattfinden und setzen einen betriebssicheren Zustand der Fördereinrichtungen voraus.

###### § 3

(1) Der Betrieb der Seilfahrt darf erst aufgenommen werden, nachdem das Bergamt die Seilfahrteinrichtung abgenommen und die Betriebserlaubnis schriftlich erteilt hat.

(2) Elektrische Anlagen bedürfen einer besonderen Genehmigung der Bergbehörde und müssen vor Inbetriebnahme einer Prüfung durch den Technischen Überwachungsverein oder durch einen vom Oberbergamt anerkannten elektrotechnischen Sachverständigen unterzogen werden.

(3) Die Seilfahrteinrichtungen sind dauernd in betriebssicherem Zustand zu erhalten. Widrigenfalls kann das Bergamt die Betriebserlaubnis zurückziehen.

(4) Die Betriebserlaubnis erlischt, wenn die regelmäßige Seilfahrt länger als ein halbes Jahr nicht stattgefunden hat.

#### B. Einrichtung der Seilfahrthanlagen

##### I. Schacht

###### 1. Schachtsumpf und freie Teufe<sup>2)</sup>

###### § 4

(1) Unterhalb des tiefsten Standes des Förderkorbes bzw. des Gegengewichts bei der Seilfahrt muß ein Raum von wenigstens 3 m Teufe (freie Teufe<sup>2)</sup>) vorhanden sein, in dessen Erstreckung die lichte Weite der Spurlatten allmählich zu verringern ist oder die Spurlatten seitlich zu verstärken sind.

(2) Bei einer Seilfahrtsgeschwindigkeit bis zu 2 m/s können diese Räume 2 m betragen.

<sup>2)</sup> „Freie Teufe“ und „freie Höhe“ sind diejenigen Strecken, um welche der Förderkorb oder das Gegengewicht seine äußersten Stellungen bei der Seilfahrt überfahren kann, ehe er an einem Hindernis einen stoßweisen Widerstand findet oder das Zwischengeschirr gefährdet wird. Die freie Teufe wird demnach nach unten im allgemeinen durch Unterseilbucht bzw. Schachtsohle oder Bühne begrenzt. (Durch die Führungshölzer des Unterseils wird die freie Teufe nach unten nicht begrenzt, wenn sie durch ihre Lage beim Übertreiben kein Hindernis bieten.) Die freie Höhe wird nach oben durch die Prellträger oder diejenige Stelle begrenzt, an der das oberste Ende des Seileinbandes auf die Seilscheibe aufläuft.

<sup>1)</sup> Für die Seilfahrt in Hauptschächten gelten die „Oberbergpolizeilichen Vorschriften für die Seilfahrt im Verwaltungsbezirk des Oberbergamts München“ vom 13. 11. 1939 (Bayer. Gesetz- u. Verordnungsblatt 1939 S. 343.)

(3) Sind die Spurlatten zusammengezogen, so müssen sie gegen die Schachtstöße entsprechend abgestützt sein<sup>9)</sup>.

### § 5

Der Schachtsumpf ist dauernd soweit von Wasser freizuhalten, daß bei einem Zutiefgehen des Förderkorbes die Gefahr des Ertrinkens für die Fahrenden ausgeschlossen ist.

### 2. Aufsetzvorrichtungen

#### § 6

In Seilfahrtnebenschächten dürfen Aufsetzvorrichtungen nicht verwendet werden. Ausnahmen kann das Bergamt bewilligen.

### 3. Prellträger und freie Höhe<sup>4)</sup>

#### § 7

(1) Unterhalb der Seilscheiben<sup>5)</sup> müssen Prellträger oder sonstige Vorrichtungen vorhanden sein, die bei einem Übertreiben den Förderkorb oder das Gegengewicht aufhalten.

(2) Oberhalb des höchsten Standes des Förderkorbes bei der Seilfahrt muß in allen Nebenschächten eine der freien Teufe entsprechende freie Höhe vorhanden sein, in deren Erstreckung die Spurlatten seitlich verstärkt oder zusammengezogen sein müssen<sup>6)</sup>.

(3) Bei hölzernen Fördertürmen dürfen nur seitlich verstärkte Spurlatten verwendet werden.

## II. Seil- und Treibscheiben<sup>7)</sup>

### § 8

(1) Der Durchmesser der Seilscheiben, Ablenksrollen, Treibscheiben und Seiltrommeln muß wenigstens das Vierzigfache des Seildurchmessers (bei Rundseilen) oder der Seildicke (bei Flachseilen), mindestens aber 1 m betragen.

(2) Die Seilscheibenträger müssen aus Stahl hergestellt sein und dürfen bei statischer Belastung durch Eigengewicht und Betriebslast höchstens eine Beanspruchung von 500 kg/cm<sup>2</sup> erfahren. Ausnahmen kann das Bergamt bewilligen.

<sup>1)</sup> Beim Verstärken oder Zusammenziehen der Spurlatte ist auf eine ausreichende Abstützung zu achten. Es sind folgende Maße anzustreben:

a) bei verdickten Spurlatten: Steigung auf jeder Seite 1:20 bis zu einem Höchstmaß von 5 cm. Größte Verdickung also 10 cm.

Bei Seitenführung und ungenügender Zugänglichkeit der nach dem Schachtstoß zu gelegenen Spurlatte kann auf deren Verdickung verzichtet werden, um das Freimachen des Korbes nach einem Übertreiben zu erleichtern. Die Verdickung ist in diesem Fall nur an der nach der Schachtmitte zu gelegenen Spurlatte anzubringen.

b) bei zusammengezogenen Spurlatten: Steigung an jeder Spurlatte 1:10 bis zu einem Höchstmaß von 10 cm. Größte Verringerung des gesamten Spurmaßes also 20 cm. Nach Erreichen des Höchstmaßes sollen die Führungsflächen wieder parallel verlaufen.

Bei Treibscheibenförderung ist die Verdickung bzw. Zusammenziehung der Spurlatten so vorzunehmen, daß sie, auf die tiefste bzw. höchste Stellung der Förderkörbe bezogen, im Sumpf 0,5 m früher beginnt als im Kopf der Blindschächte.

<sup>4)</sup> Siehe Anmerkung 2) zu § 4.

<sup>5)</sup> Bei Nebenschächten, in denen die Fördermaschine über dem Schacht aufgestellt ist, müssen die Prellträger unterhalb der Treibscheibe angebracht werden.

<sup>6)</sup> S. Anmerkung 3) zu § 4. Die Spurlatten sind nach oben abzustützen, gegebenenfalls gegen Träger, die gleichzeitig als Prellträger dienen können.

<sup>7)</sup> Bei Blindschächten müssen die Seilscheiben- und Maschinenkammern nebst ihren Einbauten feuersicher hergestellt sein (vgl. § 254 bzw. 184 der Oberbergpolizeilichen Vorschriften vom 31. 7. 46) sowie dauernd und ausreichend bewettert werden. Bei Sonderbewetterung sind die Ventile der Luftzuführung für die Lüfter und Düsen so auszubilden, daß sie von Unbefugten nicht betätigt werden können.

(3) Als Treibscheibenfutter darf nur feuersicherer Werkstoff Verwendung finden<sup>8)</sup>.

## III. Fördermaschinen<sup>10)</sup>

1. Teufenzeiger, Warnsignal, Geschwindigkeitsmesser, Sicherheitseinrichtung und Ausrückvorrichtung

### § 9

(1) Die Fördermaschine muß mit einem zuverlässigen Teufenzeiger und einem laut tönenden Warnsignalgerät versehen sein. Das Warnsignal muß am Stand des Fördermaschinenisten laut zu hören sein und entweder durch den Teufenzeiger oder durch den aufgehenden Korb bzw. das Gegengewicht dann zum Erönen gebracht werden, wenn die Entfernung des aufgehenden Korbes oder des Gegengewichtes von dem obersten Anschlage 5 m beträgt.

(2) Bei Fördermaschinen mit Seilfahrtgeschwindigkeiten von 2 bis 4 m/s muß der Teufenzeiger unmittelbar von der Maschine durch Kegelräder oder Gliederketten angetrieben werden. In den übrigen Nebenschächten sind auch Schnurlaufzeiger zulässig, sofern das Warnsignalgerät unmittelbar durch den aufwärtsgehenden Förderkorb bzw. durch das Gegengewicht betätigt wird.

(3) Bei Trommel- oder Bobinenmaschinen mit häufigem oder regelmäßigem Sohlenwechsel muß jede Teufenzeigerspindel von der zugehörigen Trommelnabe aus angetrieben werden.

(4) Fördermaschinen müssen bei Seilfahrtgeschwindigkeiten von 2 bis 4 m/s mit einem zuverlässigen Geschwindigkeitsmesser ausgerüstet sein<sup>11)</sup>.

(5) Mit Druckluft betriebene Fördermaschinen in Nebenschächten sind mit Selbstschlußventilen auszurüsten.

(6) Elektrisch angetriebene Fördermaschinen<sup>12)</sup> ohne Fahrtregler müssen folgende Sicherheitseinrichtungen besitzen:

a) einen Sicherheitsapparat (Fliehkraftregler)<sup>13)</sup>,

<sup>8)</sup> Leichtmetall-Treibscheibenfutter kann bei gußeisernen Treibscheiben durch Korrosionsvorgänge und durch die Keilbefestigung zu Sprengungen des Scheibenkranzes führen. Die Verwendung von Leichtmetall-Keilfutter bei gußeisernen Scheibenkranzen ist nur dann zulässig, wenn die Seilrille zwischen Bremskranz und Antriebszahnrad oder zwischen zwei Bremskranzen liegt. Bei freiliegenden gußeisernen Treibscheiben müssen die Nutkanten genügend ausgerundet (Halbmesser mindestens 10 mm) und die Nutwangen durch Außenrippen versteift oder durch verankerte Ringscheiben auf der freiliegenden Treibscheiben-seite gesichert sein.

Die Verwendung von Leichtmetallfutter bei gußeisernen Scheibenkranzen ist in nassen Schächten nur mit geeignetem Korrosionsschutz zulässig.

<sup>10)</sup> S. Anmerkung 7) zu § 8.

<sup>11)</sup> Elektrische Fördermaschinen in anderen Nebenschächten mit Antrieb durch Drehstrom-Asynchronmotoren sind ebenfalls mit Geschwindigkeitsmessern auszurüsten, wenn Güterförderung und Seilfahrt ausnahmsweise mit verschiedenen Geschwindigkeiten betrieben werden (vgl. Anm. 13).

<sup>12)</sup> Bei Verwendung von Fördermaschinen mit Drehstrom-Asynchronmotoren soll die Fahrgeschwindigkeit für Güterförderung und Seilfahrt gleich sein.

<sup>13)</sup> Bei Antrieb des Fliehkraftschalters durch Gliederketten müssen diese durch eine selbstwirkende Vorrichtung ständig gespannt gehalten werden.

Soweit bei Verwendung von Drehstrom-Asynchronmotoren zur Güterförderung und Seilfahrt ausnahmsweise verschiedene Geschwindigkeiten gewählt werden müssen, ist für jede von ihnen ein Fliehkraftschalter erforderlich. Statt dessen kann auch ein umstellbarer zweistufiger Fliehkraftschalter verwendet werden.

Beträgt die Nennleistung der Maschine 200 kW und mehr, oder ist die Förderung für eine Nutzlast von 4 t und mehr eingerichtet, so muß ein Kurzschlußschutz vorhanden sein, der durch einen zweiten, auf die synchrone Drehzahl des Motors eingestellten besonderen Fliehkraftschalter den Läufer des Motors kurzschließt, bevor der erste Fliehkraftschalter anspricht.

Die Einschaltung des Läuferkurzschlusses muß dem Maschinenführer durch eine Leuchte („Generatorbremsung“) angezeigt werden. Die Aufhebung des Läuferkurzschlusses darf nur in der Nullstellung des Fahrschalters möglich sein.

der beim Überschreiten einer bestimmten Höchstgeschwindigkeit<sup>14)</sup> die Sicherheitsbremse zum Einfallen bringt,

b) einen Endschalter im Schacht, der bei seiner Betätigung die Sicherheitsbremse auslöst<sup>15)</sup>,

c) eine Vorrichtung, die beim Ausbleiben der Netzspannung die Sicherheitsbremse zum Einfallen bringt<sup>16)</sup>,

d) bei schlagwettergeschützten elektrischen Fördermaschinen muß der Hauptschalter des Antriebes bei Überschreiten der für die Steuerwiderstände höchstzulässigen Temperatur selbsttätig ausgeschaltet werden.

Beim Einfallen der Sicherheitsbremse muß der Motor allpolig vom Netz getrennt werden. Dabei darf die Beleuchtung der Maschinenkammern nicht abgeschaltet werden. Das Wiedereinschalten der Stromzuführung zum Motor darf nur in der Nullstellung des Fahrschalters möglich sein.

## § 10

(1) Ritzel, die in die Verzahnung der Seiltrommel eingreifen, müssen aus Stahl hergestellt sein.

(2) Ausrückvorrichtungen zwischen Seiltrommel oder Treibscheibe und Antriebsmaschine müssen in zuverlässiger Weise feststellbar sein.

(3) Fördermaschinen mit Fernsteuerung sind verboten.

(4) Druckluftdrehhäspel (Rotationshäspel) müssen während des Treibens umgeschaltet werden können.

## 2. Bremsen

### § 11

(1) Die Fördermaschine muß mit einer selbsttätig schließenden Bremse (Fahrbremse) versehen sein. Wirkt diese auf eine Bremscheibe der Vorgelegeachse, so muß auf der Seiltrommel oder Treibscheibe eine zweite Bremse (Sicherheitsbremse) vorhanden sein<sup>17)</sup>.

(2) Die Bremsen müssen als Backenbremsen ausgebildet sein<sup>18/19)</sup>.

(3) Als Bremsbelag darf nur feuersicherer Werkstoff Verwendung finden.

(4) Elektrisch angetriebene Fördermaschinen sind mit zwei Bremsen auszurüsten, die Antriebsgestänge und Bremsbacken gemeinsam haben können.

<sup>14)</sup> Diese Höchstgeschwindigkeit darf die Förder- bzw. Seilfahrtgeschwindigkeit höchstens um 20 % übersteigen.

<sup>15)</sup> Im allgemeinen soll der Endschalter etwa 0,5 m unter dem Beginn der im Kopf des Blindschachts befindlichen Spurlattenverdickeung oder -zusammenziehung angebracht werden. Um nach einem Übertreiben das Zurückfahren des Korbes zu ermöglichen, muß der Endschalter durch eine Überbrückung unwirksam gemacht werden können, die nach Zurückfahren des Korbes zwangsläufig wieder aufgehoben wird.

<sup>16)</sup> Die Sicherheitsbremse muß außerdem jederzeit vom Maschinenführer zum Einfallen gebracht werden können, ohne daß er seinen Stand verläßt. Die Inangsetzung der Fördermaschine bei festgestelltem Bremsgewicht der Sicherheitsbremse darf nicht möglich sein.

<sup>17)</sup> Bei Bremsen mit Druckluftbetätigung muß der Selbstschluß wenigstens einer Bremse auch beim Ausbleiben der Druckluft gewährleistet sein.

<sup>18)</sup> Bei Backenbremsen ist für jedes Bremsbackenpaar eine Zugstange erforderlich. Soweit Zugstangen, auch solche im übrigen Bremsgestänge, Gewinde besitzen, muß dies Rundgewinde nach DIN 20 400 sein.

<sup>19)</sup> Das Bremsgestänge ist an gut sichtbarer Stelle mit einer Markierung zu versehen, die die Einstellung der Bremse anzeigt. Die Markierung soll die äußerste noch betriebssichere Bremseneinstellung erkennen lassen.

## § 12

(1) Jede der Bremsen muß imstande sein, das größte bei der Seilfahrt vorkommende Übergewicht<sup>20)</sup> der einen Förderseite über die andere mit wenigstens dreifacher — in Nebenschächten mit weniger als 2 m/s Seilfahrtgeschwindigkeit mit wenigstens zweifacher — statischer Sicherheit zu halten. Außerdem muß das größte Übergewicht bei der Förderung<sup>21)</sup> in jedem Falle mit 1,5facher Sicherheit gehalten werden<sup>22)</sup>.

(2) Bei Fördermaschinen in Nebenschächten, in denen die Seilfahrtgeschwindigkeit 2 bis 4 m/s beträgt, muß die Fahrbremse, soweit sie mit Druckluft betätigt wird, einen Bremsdruckregler besitzen. Der jeweilige Bremsdruck muß dabei dauernd von einem Manometer angezeigt werden<sup>23)</sup>.

(3) Bei druckluftgelüfteten Bremsen muß eine Bremse selbsttätig zum Einfallen gebracht werden, wenn die zulässige Mindestspannung der Druckluft unterschritten wird<sup>24)</sup>.

## 3. Druck- und Strommesser

### § 13

(1) An Druckluft-Fördermaschinen muß ein zuverlässiger Druckmesser vorhanden sein, der vom Standort des Maschinenführers gut zu sehen ist. An dem Druckmesser ist die Mindestspannung der Druckluft, mit der gefahren werden darf, durch eine rote Marke kenntlich zu machen<sup>25)</sup>.

<sup>20)</sup> Unter „Übergewicht“ wird bei Nebenschächten mit Korb und Gegengewicht der Gewichtsunterschied verstanden, der sich ergibt, wenn der Förderkorb nur mit einer Person (75 kg) belastet ist. Bei Seilfahrt des Lokomotivführers unter gleichzeitiger Beförderung der Abbaulokomotive ist als „Übergewicht“ der Gewichtsunterschied zwischen dem mit Lokomotive und Lokführer beladenen Korb und dem Gegengewicht einzusetzen. Ein Belastungsausgleich, der stets bei der Seilfahrt einer bestimmten Personenzahl und weniger durch Aufschieben von Förderwagen geschaffen wird (vgl. § 53 Abs. 3), kann bei der Ermittlung des „Übergewichts“ entsprechend berücksichtigt werden.

Bei Nebenschächten mit Korb und Gegenkorb wird unter „Übergewicht“ der Gewichtsunterschied verstanden, der sich ergibt, wenn der Korb mit der in der Genehmigungsurkunde festgesetzten Höchstzahl der gleichzeitig fahrenden Personen belastet und der Gegenkorb leer ist.

Bei Förderungen ohne Unterseil ist auch das nicht ausgeglichene Gewicht des Oberseils zu berücksichtigen.

<sup>21)</sup> Das größte Übergewicht ergibt sich im allgemeinen bei der Bergförderung durch den Gewichtsunterschied zwischen der Belastung eines Korbes mit Bergewagen einerseits und des Gegenkorbes mit leeren Wagen bzw. dem Gegengewicht andererseits.

<sup>22)</sup> Bei Verstecktrommeln müssen die auf die Bremscheiben der Trommeln wirkenden Bremsen jede Trommel mit wenigstens 1,2facher statischer Sicherheit halten, wenn der Korb in seiner tiefsten Stellung steht.

<sup>23)</sup> Die Bremsdruckmanometer müssen vom Standort des Maschinenführers gut zu sehen sein. Sie müssen jährlich geeicht oder durch Kontrollmanometer auf ihre richtige Anzeige geprüft werden. Das Prüfergebnis ist in das Seilfahrtbuch einzutragen. Zur Erleichterung der Prüfung wird zweckmäßig in Manometerrohr ein Dreiweghahn mit einem Flansch für die Befestigung des Kontrollmanometers angebracht.

<sup>24)</sup> Zulässige Mindestspannung der Druckluft vgl. Anm. <sup>25)</sup> zu § 13.

<sup>25)</sup> Die Mindestspannung der Druckluft, mit der gefahren werden darf, ergibt sich für die jeweilige Höchstbelastung (größtes Übergewicht) aus der Tabelle, die von den Herstellern jeder gelieferten Maschine beigegeben wird. Die Tabelle ist den jeweiligen Genehmigungsunterlagen beizufügen. Soweit solche Tabellen für früher gelieferte Maschinen nicht vom Hersteller aufgestellt werden können, sind sie von den Zechen anzulegen und von der Seilprüfstelle auf ihre Richtigkeit prüfen und bescheinigen zu lassen.

Bei Bremsen, die mit Druckluft gelüftet werden, ist außerdem die Mindestspannung der Druckluft, mit der gefahren werden darf, an Hand der Bremsberechnung zu ermitteln. Falls der dabei errechnete Wert größer ist als die nach der Tabelle bestimmte Mindestspannung, sind die Marke am Manometer und die Mindestdruckauslösung (§ 12 Abs. 3) auf diesen größeren Wert einzustellen.

(2) An elektrischen Fördermaschinen muß ein zuverlässiger Strommesser vorhanden sein, der vom Standort des Maschinenführers gut zu sehen ist. An ihm ist der Nennstrom des Motors durch eine rote Marke kenntlich zu machen.

#### IV. Förderseile

(Oberseile für Förderkorb und Gegengewicht)

##### 1. Beschaffenheit der Seile

###### § 14<sup>26)</sup>

(1) Die mittlere Zugfestigkeit aller Drähte gleichen Nenndurchmessers und gleicher Nennfestigkeit soll im allgemeinen nicht mehr als 160 kg/mm<sup>2</sup>, bei verzinkten Drähten nicht mehr als 150 kg/mm<sup>2</sup> betragen; sie darf in keinem Fall 180 kg/mm<sup>2</sup> bei blanken und 170 kg/mm<sup>2</sup> bei verzinkten Seilen überschreiten.

(2) Die Bruchbelastung des einzelnen Drahtes darf von dem Mittelwert sämtlicher Drähte gleichen Nenndurchmessers nicht mehr als  $\pm 10$  v. H. abweichen.

(3) Die Runddrähte müssen beim Hin- und Herbiegeversuch ausreichende Biegezahlen ergeben.

(4) Für jede angelieferte Seillänge (§ 16) ist eine Werksbescheinigung<sup>28)</sup> beizubringen; sie ist zum Seilfahrtbuch zu nehmen. Soweit von einer Seillänge mehrere Förderseile aufgelegt sind, genügt es, wenn die Werksbescheinigung in einem Seilfahrtbuch enthalten ist.

(5) In feuchten und nassen Schächten sind Seile mit verzinkten Drähten zu verwenden<sup>29)</sup>.

##### 2. Seilsicherheit

###### § 15

(1) Bei Trommelfördermaschinen muß jedes Förderseil beim Auflegen wenigstens eine sechsfache Sicherheit im Verhältnis zur statischen Höchstbelastung bei der Güterförderung und wenigstens eine achtfache Sicherheit im Verhältnis zur statischen Höchstbelastung bei der Seilfahrt — bei Treibscheibeförderung eine siebenfache bzw. neun-einhalbfache Sicherheit — gewähren<sup>30)</sup>.

<sup>26)</sup> Für die Drahtstärke, Förderseilmachart usw. sind die „Grundsätze für die Beschaffenheit der Förderseile“ sowie die „Grundsätze für die Hin- und Herbiegeversuche“ im Anhang zum Anhalt zu nehmen.

<sup>27)</sup> Die Werksbescheinigung soll Aufschluß geben, inwieweit die Drähte des Seiles den Anforderungen des § 14 entsprechen. Sie muß enthalten: die Bruchbelastungen sämtlicher Drähte des Seiles, die Biegezahlen aller Runddrähte sowie die ermittelte Bruchbelastung des Seiles, ferner Angaben über die Seilseele (Art des Hanfes, Jute), über das Tränkmittel der Seilseele und die Innenschmierung der Litzen, weiter Angaben über den Verunreinigungsgrad der Drähte verwandten Stahles. Der Verunreinigungsgrad (Summengehalt an Phosphor und Schwefel) soll im allgemeinen nicht mehr als 0,04 v. H. betragen. Dieser Wert darf um 0,01 v. H. überschritten werden, wenn die Drähte den Anforderungen des § 14 Abs. 2 und 3 genügen. Die zahlenmäßige Angabe des Phosphor- und Schwefelgehaltes kann notfalls (bei kleineren Seilereien) durch eine allgemeine Angabe, daß die festgesetzten Grenzen nicht überschritten sind, ersetzt werden.

<sup>28)</sup> Als feucht gelten solche Nebenschächte, in denen die durchschnittliche relative Luftfeuchtigkeit 75% und mehr beträgt.

Als naß gelten Nebenschächte, wenn das Seil im Betrieb so naß wird, daß eine gute Schmierung nicht aufrechtzuerhalten und daher die Rostbildung entscheidend für die Haltbarkeit des Seiles ist.

<sup>29)</sup> Für die Berechnung der Seilsicherheit gelten folgende Begriffsbestimmungen:

a) Ermittelte Bruchbelastung des Seiles ist der Wert der Summe der normenmäßig ermittelten Bruchbelastungen aller einzelnen Drähte.

b) Tragfähigkeit ist der Wert, der sich aus der Bruchbelastung des Seiles durch Abzug der Bruchbelastungen der ausfallenden Drähte und gegebenenfalls unter Berücksichtigung sonstiger Schwächungen ergibt.

c) Seilsicherheit ist das Verhältnis von Tragfähigkeit zur statischen Höchstbelastung.

(2) Die Belastung des Seiles bei der Seilfahrt darf nicht mehr als 90% der Höchstbelastung des Seiles bei der Güterförderung betragen.

##### 3. Prüfung der Seile vor dem Auflegen

###### § 16

Von jeder angelieferten Seillänge ist ein etwa 3 m langes Belegstück abzutrennen und, genau bezeichnet, in einem trockenen Raum sorgfältig geschützt aufzubewahren<sup>31)</sup>.

###### § 17

(1) Jedes Förderseil ist unmittelbar vor dem Auflegen auf Tragfähigkeit (Zugversuch und Biegebarkeit [Hin- und Herbiegeversuch]) der Drähte zu prüfen und dabei folgendermaßen zu verfahren:

a) ein wenigstens 1 m langes Stück des Seiles ist abzuhaufen und von diesem jeder Draht mit Ausnahme der gebrochenen Drähte auf Tragfähigkeit und Biegebarkeit zu untersuchen;

b) die Tragfähigkeit jedes einzelnen Drahtes ist durch die zu seinem Zerreißen erforderliche Belastung zu ermitteln;

c) die Biegebarkeit jedes einzelnen Drahtes ist durch die Anzahl seiner Biegungen um 180° mit einem Halbmesser von 5 bzw. 7,5 mm an der Biegungsstelle bis zum Zerbrechen zu ermitteln. Als einzelne Biegung um 180° wird die Biegung abwechselnd nach rechts und links aus der Senkrechten um 90° zur Waagrechten und wieder in die Senkrechte zurück angesehen;

d) die Tragfähigkeit des ganzen Seiles ist alsdann durch Zusammenzählen der zum Zerreißen der einzelnen Drähte erforderlichen Belastung zu ermitteln. Hierbei sind die Drähte nicht in Rechnung zu stellen, die eine größere Zugfestigkeit als 200 kg/mm<sup>2</sup> besitzen, eine um 10% größere oder geringere Tragfähigkeit als die durchschnittliche Tragfähigkeit der Drähte der gleichen Drahtstärke besitzen, oder eine geringere Anzahl von „Hin- und Herbiegungen“, als in den „Grundsätzen für Hin- und Herbiegeversuche“ angegeben ist, aushalten.

(2) Bei der Berechnung der Tragfähigkeit des Seiles ist auch die Tragfähigkeit der Kerndrähte zu berücksichtigen; die der Formdrähte von Dreikantlitzen- und Flachlitzenseilen jedoch nur dann, wenn ihre Zugfestigkeit 100 kg/mm<sup>2</sup> nicht überschreitet.

(3) Bei Trommelfördermaschinen sind die Seile so aufzulegen, daß beim tiefsten Stand des Förderkorbes (Gegengewichts) mindestens zwei volle Umschläge auf jeder Trommel bleiben. Die Seilenden müssen beim Durchgang durch die Trommelöffnungen ohne scharfen Knick mit möglichst schlankem Übergang geführt und ausreichend an den Speichen oder an der Trommelachse befestigt werden.

(4) Falls das auf der Trommel angelieferte Seil (§ 16) in einem trockenen Raum sorgfältig aufbewahrt wird, braucht die Prüfung nur bei Abtrennen und Auflegen des ersten Förderseils durchgeführt zu werden. Nach zweijähriger Lagerzeit des angelieferten Seiles muß die Prüfung des noch auf der Trommel befindlichen Seilendes wiederholt werden. Das Datum der Anlieferung ist auf der Seiltrommel zu vermerken.

(5) Die Zeitpunkte und Ergebnisse der Zug- sowie der Hin- und Herbiegeversuche sind in das Seilfahrtbuch (§ 65 Abs. 1 b) einzutragen.

<sup>31)</sup> Vor dem Abtrennen des Belegstückes ist das Seil zu beiden Seiten der Trennstelle sorgfältig abzubinden. Beim Abtrennen mittels Schneidbrenners ist ein Weiterglühen der Hanfseele durch sofortiges Eintauchen der beiden Seilenden in bereitgestelltes Wasser zu verhüten. Das Belegstück soll ermöglichen, bei vorkommenden Seilschäden die Ursprungseigenschaften des Seiles festzustellen. Es braucht nur so lange aufbewahrt zu werden, wie noch ein von der gleichen Lieferung stammendes Seil aufliegt.

(6) Die zum Zerreißen und Biegen der Drähte erforderlichen Einrichtungen müssen auf der Schachanlage selbst oder auf einer anderen geeigneten Stelle zur Benutzung dauernd vorhanden sein.

#### 4. Prüfung der Seile nach dem Auflegen

##### § 18

(1) Vor der erstmaligen Benutzung zur Seilfahrt muß jedes Förderseil wenigstens eine Stunde lang mit der gewöhnlichen Förderlast gefahren und fehlerfrei befunden sein. Dasselbe gilt, wenn eine Erneuerung des Seileinbandes oder des Zwischengeschirres stattgefunden hat.

(2) Nach der Prüfung gemäß Abs. 1 ist über die erfolgte Auflegung und den Zustand des Seiles nach beendetem Auflegen eine Eintragung in das Seilfahrtbuch zu machen. Dasselbe gilt für die Erneuerung des Seileinbandes oder des Zwischengeschirres (§ 65 Abs. 1 b und d).

#### 5. Aufliegezeit der Seile

##### § 19

(1) Bei Trommelfördermaschinen darf in trockenen Tages- und Blindschächten die Aufliegezeit der Förder- und Gegengewichtsseile 2 Jahre, bei Treibscheibenförderung und in nassen Schächten jedoch nur 1 Jahr betragen.

(2) Die Verlängerung der Aufliegezeit ist nur mit Bewilligung des Bergamtes zulässig<sup>22)</sup>.

#### 6. Umgelegte, gespleißte und gestückte Seile

##### § 20

Das Umlegen von Förderseilen bei Trommelfördermaschinen und Häspeln, bei denen das bisher am Förderkorb befindliche Seilende auf die Trommel zu liegen kommt, und die Verwendung gespleißter und gestückter Seile sind untersagt.

#### V. Unterseile

##### § 21

Bei Treibscheibenfördermaschinen muß ein Seil ausgleich durch Verwendung von Unterseilen geschaffen sein.

##### § 22

(1) Abgelegte Förderseile dürfen als Unterseile verwendet werden, wenn sie unmittelbar vor dem Anhängen als Unterseil und nach einem Probetreiben gemäß § 18 Abs. 1 von einer von dem Betriebsführer beauftragten sachverständigen Aufsichtsperson eingehend untersucht und fehlerfrei befunden worden sind.

(2) Für die Eintragung des Ergebnisses der Prüfung nach dem Anhängen gilt § 18 Abs. 2 sinngemäß.

##### § 23

Ausgebesserte, gespleißte und gestückte Unterseile dürfen nach sachgemäßer Ausbesserung und Spleißung weiter benutzt werden.

#### VI. Förderkörbe und Gegengewichte

##### § 24

Die Förderkörbe sind mit einem kräftigen Schutzdach zu versehen und mit Ausnahme der für die Güterförderung offenen Seiten mit kräftigem Eisenblech zu verkleiden. Werden im Schacht vom Förderkorb aus Reparaturarbeiten vorgenommen, so muß, wenn hierbei Absturzgefahr besteht, auf demselben ein Geländer angebracht sein.

<sup>22)</sup> Das Bergamt kann die Genehmigung der Verlängerung der Aufliegezeit von der Vorlage eines Gutachtens, das ein vom Oberbergamt anerkannter Sachverständiger angefertigt hat, abhängig machen.

##### § 25

(1) In den zur Seilfahrt benutzten Geschossen der Förderkörbe sind — soweit die Geschoßhöhe 160 m übersteigt — Stangen oder Ketten anzubringen, an denen sich die fahrenden Personen festhalten können.

(2) Außerdem sind die offenen Seiten der Geschosse durch Türen oder gleichwertige Verschlüsse zu sichern, die sich nicht nach außen öffnen lassen.

(3) In jedem Zwischentragboden und im Schutzdach, wenn dieses keinen Deckel besitzt, muß ein mit einer Klappe versehenes Mannloch vorhanden sein. Die Klappe muß sich von dem jeweils darunter befindlichen Tragboden leicht nach oben öffnen lassen.

##### § 26

Die Belastungsstücke der Gegengewichte müssen gegen Herausfallen gesichert sein.

Soweit für die Belastungsstücke Beton Verwendung findet, darf dieser nur als Eisenbeton ausgeführt sein.

#### VII. Zwischengeschirre

##### 1. Verbindungsstücke

zwischen Förderseil und Förderkorb sowie Gegengewicht

##### § 27

(1) Die Verbindungsstücke zwischen Förderseil und Förderkorb bzw. Gegengewicht müssen eine wenigstens zehnfache Sicherheit<sup>23)</sup> im Verhältnis zur statischen Höchstbelastung bei der Güterförderung aufweisen.

(2) Tragende Verbindungsstücke mit Gewinde sollen nicht verwendet werden. Ist dies ausnahmsweise nötig, müssen Notgehänge<sup>24)</sup> vorhanden sein, die im Verhältnis zur statischen Höchstbelastung bei der Güterförderung für wenigstens fünfzehnfache Sicherheit berechnet sind.

##### 2. Verbindungsstücke

zwischen Unterseil und Förderkorb sowie Gegengewicht

##### § 28

Die Berechnung der Verbindungsstücke zwischen Unterseil und Förderkorb sowie Gegengewicht hat nach den gleichen Grundsätzen zu erfolgen, wie sie für die Berechnung der Verbindungsstücke zwischen Förderseil und Förderkorb aufgestellt sind.

#### VIII. Fernmeldeanlagen

##### 1. Signalvorrichtungen

##### § 29

(1) Im Schacht muß eine Vorrichtung für Hörsignale von den einzelnen Anschlägen zur Hängebank oder bei Blindschächten zum obersten Anschlag und, getrennt davon, eine solche von der Hängebank oder vom obersten Anschlag zum Stand des Fördermaschinenisten vorhanden sein.

Wird an Stelle der Hängebank oder des obersten Anschlags ein anderer Anschlag zum Hauptanschlag bestimmt, so muß eine Vorrichtung für Hörsignale von den einzelnen Anschlägen zum Hauptanschlag und vom Hauptanschlag zum Stand des Fördermaschinenisten vorhanden sein.

<sup>23)</sup> Für die Ausführung der Verbindungsstücke und ihre Berechnung sind die „Grundsätze für die Berechnung der Verbindungsstücke zwischen Seil und Förderkorb“ zum Anhalt zu nehmen.

<sup>24)</sup> Die Notgehänge müssen folgende Bedingungen erfüllen:

a) ihr Durchhang muß so gering sein, daß sie bei einem Bruch des Zwischengeschirres nicht zu stark beansprucht werden;

b) ihr Angriffspunkt darf nicht durch eine besondere Verbindung mit dem Seil über dem Einband hergestellt sein;

c) sie müssen bei einem Bruch des Zwischengeschirres das Gewicht des Korbes möglichst gleichmäßig aufnehmen.

(2) Abweichend von Ziffer 1 sind bei Seilfahreinrichtungen mit Korb und Gegengewicht<sup>35)</sup> Vorrichtungen für eine unmittelbare Signalgebung von den einzelnen Anschlägen zum Stand des Fördermaschinen zulässig, wenn der Anschläger des obersten oder des Hauptanschlages zugleich Fördermaschinist ist oder wenn von jedem Anschlag eine getrennte Signalvorrichtung<sup>36)</sup> zum Stand des Fördermaschinen vorhanden ist.

(3) Elektrische Signalvorrichtungen<sup>37)</sup> in Nebenschächten mit mehreren Anschlägen müssen mit Sohlenblockiereinrichtungen versehen sein, die eine gleichzeitige Signalgabe von mehreren Anschlägen verhindern. Der Sohlenumschalter muß sich am Stand des Fördermaschinen befinden oder vom Teufenzeiger aus betätigt werden<sup>38)</sup>.

(4) Elektrische Signalvorrichtungen<sup>37)</sup> sind so einzurichten, daß das Signal auch an der Abgabestelle wahrgenommen wird.

(5) An allen Anschlägen müssen sich die Signale<sup>39)</sup> auf der Seite befinden, von der auf- und abgestiegen wird (§ 76 Abs. 3). Dasselbst ist eine Tafel mit der Aufschrift: „Signale langsam und deutlich geben!“ anzubringen.

## 2. Fernsprecher und Sprachrohr

### § 30

(1) Außer der Hörsignalvorrichtung muß eine Einrichtung zur mündlichen Verständigung (Sprachrohr) oder Fernsprecher zwischen den einzelnen Anschlägen und dem Standort des Fördermaschinen vorhanden sein.

(2) Das Sprachrohr oder der Fernsprecher müssen so angebracht sein, daß der Fördermaschinist sie benutzen kann, ohne seinen Stand zu verlassen.

### § 31

Bei Reparaturarbeiten im Schacht müssen die Signale<sup>39)</sup> mit einer besonderen Signalvorrichtung (Schachthammer)<sup>40)</sup> gegeben werden, die in jeder Schachttiefe bis zum tiefsten Stande des Korbes im Sumpf betätigt werden kann. Das Schachthammersignal muß sich im Klang deutlich von den anderen Signalen unterscheiden<sup>41)</sup>.

## C. Prüfung der Seilfahranlagen

### I. Schacht

#### § 32

Die Schachtrumme und Führungseinrichtungen sowie der Wasserstand im Schachtsumpf sind täglich zu prüfen (§ 48 Abs. 2).

<sup>35)</sup> Dies gilt auch bei Seilfahreinrichtungen mit zwei Körben, von denen ein Korb als Gegengewicht dient, wenn an allen Anschlägen der Zugang zu dem Trum des Gegengewichtskorbes fest verschlossen ist, so daß Unbefugte den Verschluss nicht öffnen oder beseitigen können.

<sup>36)</sup> Bei elektrischen Signalvorrichtungen genügt die Erfüllung der Vorschrift von Abs. (3).

<sup>37)</sup> Für elektrische Signalvorrichtungen in Seilfahrschächten gelten die vom Oberbergamt München mit Verfügung vom 25. 7. 1949 — Nr. 1340 — e 1 erlassenen und durch Nachträge ergänzten „Bestimmungen für die Errichtung, Prüfung, Wartung und Instandsetzung elektrischer Schachtsignalanlagen“.

<sup>38)</sup> Seilfahreinrichtungen mit Versteckhäpeln müssen mit Teufenzeigerschaltern versehen sein.

<sup>39)</sup> Bei elektrischen Signalvorrichtungen darf das Schachthammersignal nur betätigt werden können, wenn alle übrigen Ausführungssignaltasten abgeschaltet sind. Der Umschalter für das Schachthammersignal muß sich beim Fördermaschinen befinden.

<sup>40)</sup> Das Zugseil des Schachthammers darf von den Anschlägen aus nicht betätigt werden können.

<sup>41)</sup> Ein Klangunterschied ist bei elektrischen Signalvorrichtungen nicht erforderlich, wenn die Schaltung des Umschalters in die Stellung „Schachthammersignal“ dauernd optisch angezeigt wird.

## II. Verlagerung der Fördermaschine und der Seilscheiben

### § 33

Die Verlagerungen der Fördermaschine, der Seilscheiben und der Ablenkrollen sind in baulich einwandfreiem Zustande zu erhalten. Die etwa sich ansammelnde Schmiere ist rechtzeitig zu entfernen.

### § 34

(1) Seilscheiben mit ihren Achsen und Fanglagern sowie Ablenkrollen sind täglich, insbesondere auf ihre Schmierung hin, zu prüfen (§ 48 Abs. 2).

(2) Vor dem Auflegen eines neuen Seiles (§ 17) sind die Seilscheiben genau zu untersuchen. Die Stärke der Seilnutwandungen sowie die Form des freien Sei nut-Querschnittes sind hierbei und außerdem vierteljährlich in zuverlässiger Weise zu prüfen (§ 48 Abs. 1). Die etwa in der Seilnut entstandenen scharfen Kanten sind zu entfernen.

## III. Fördermaschinen

### § 35

(1) Die Seiltrommel oder Treibscheibe nebst Achse, die Befestigung der Seile an den Trommeln, die Bremsvorrichtungen, die Kupplungen, der Teufenzeiger, die Sicherheitsvorrichtungen und der feste Sitz der Keile bei den Sicherheitsvorrichtungen sind täglich zu prüfen (§ 48 Abs. 2).

(2) Die Sicherheitsvorrichtungen elektrischer Fördermaschinen sind monatlich durch Elektroaufsichtspersonen zu prüfen.

### § 36

(1) Drucklufthäpeln sind halbjährlich zu prüfen (§ 48 Abs. 1).

(2) Elektrische Fördermaschinen sind jährlich durch einen vom Oberbergamt anerkannten elektrotechnischen Sachverständigen zu prüfen.

## IV. Probetreiben

### § 37

(1) Vor dem Beginn jeder regelmäßigen Seilfahrt (§ 50) muß zwischen denjenigen Anschlägen, zwischen denen Seilfahrt stattfinden soll, in jedem Schachtrum mit wenigstens der bei der Seilfahrt üblichen Geschwindigkeit zur Probe auf- und abwärts getrieben werden. Das Probetreiben kann mit leeren Förderkörben ausgeführt werden.

(2) Das Probetreiben kann fortfallen, wenn die Seilfahrt unmittelbar an die Güterförderung anschließt.

(3) Beim Probetreiben ist vom Fördermaschinen zu prüfen, ob der Teufenzeiger den Stand der Förderkörbe in den Schachtrummen richtig anzeigt.

## V. Förderseile

### § 38

(1) Jedes Förder- und Gegengewichtsseil ist täglich bei hellem Licht bei einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 0,5 m/s eingehend in der Weise zu prüfen, daß der Prüfende das Seil unmittelbar vor sich hat (§ 48 Abs. 2). Bei Tagesschächten ist diese Prüfung mit einer Seilgeschwindigkeit von nicht mehr als 1 m/s vorzunehmen.

(2) Seile in Tagesschächten sind alle 3 Wochen bei Tageslicht oder hellem künstlichen Licht bei einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 0,5 m/s eingehend zu prüfen (§ 48 Abs. 1).

(3) Vor diesen Prüfungen, bei denen es auf gleichmäßiges Fahren mit geringer Geschwindigkeit ankommt, ist bei größerem Gewichtsunterschied zwischen Förderkorb und Gegengewicht oder Gegengewicht ein Gewichtsausgleich soweit herzustellen, daß die Steuerung sicher beherrscht wird und eine Umkehr der Fahrtrichtung ausgeschlossen ist.

## § 39

(1) Alle 3 Wochen sind bei den Prüfungen nach § 38 einzelne Seilstellen, die erfahrungsgemäß am meisten leiden oder an denen sich mehrere Drahtbrüche zeigen, im Zustande der Ruhe zu besichtigen. Die Stellen, die besonders zu besichtigen sind, müssen gereinigt werden (§ 48 Abs. 1).

(2) Bei Stellen, die durch einen erhöhten Förderbetrieb erfahrungsgemäß besonders stark beansprucht werden, sind die Prüfungen nach Abs. 1 wöchentlich vorzunehmen<sup>42)</sup>.

(3) Nach Betriebsunterbrechungen von mehr als 3 Monaten ist das Förderseil ebenfalls nach den in Abs. 1 festgelegten Bestimmungen zu prüfen (§ 48 Abs. 1).

## VI. Unterseile

## § 40

Die Unterseile sind alle 3 Wochen bei hellem Licht zu prüfen. Dabei ist das Seil bei einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 0,5 m/s eingehend in der Weise zu prüfen, daß der Prüfende das Seil unmittelbar vor sich hat (§ 48 Abs. 1). Für die Prüfungen gilt die Vorschrift des § 38 Abs. 3.

## VII. Förderkörbe

## § 41

Die Förderkörbe und Gegengewichte sind täglich zu prüfen (§ 48 Abs. 2).

## § 42

Alle 3 Wochen muß eine Prüfung der Förderkörbe und Gegengewichte bei hellem Licht stattfinden, die sich auf die Feststellung des auftretenden Verschleißes, insbesondere auf die Lockerung der Niete und den Zustand der Schweißstellen, Klinken, Türen usw. zu erstrecken hat (§ 48 Abs. 1).

## VIII. Fangvorrichtungen

## § 43

(1) Vorhandene Fangvorrichtungen sind täglich zu prüfen.

(2) Wöchentlich ist die Gangbarkeit der Fangvorrichtungen in der Weise zu prüfen, daß sie bei Ruhelage des Korbes zum Einspielen gebracht wird.

(3) Alle 6 Wochen sind die Fangvorrichtungen einer Prüfung bei hellem Licht zu unterwerfen.

(4) Die Federn der Fangvorrichtung sind jährlich auszubauen und zu prüfen.

## IX. Zwischengeschirre

## § 44

Die Zwischengeschirre einschließlich der Befestigung der Seile sind täglich zu prüfen (§ 48 Abs. 2).

## § 45

Die Unterseil-Aufhängevorrichtungen sind bei den dreiwöchentlichen Prüfungen der Unterseile zu prüfen (§ 48 Abs. 1).

## § 46

Die Zwischengeschirre sind jährlich vollständig auszubauen; die einzelnen Teile sind auf Verschleiß, Festrost, Anbrüche und Formänderungen von einer sachkundigen Aufsichtsperson zu prüfen (§ 48 Abs. 1). Nicht einwandfreie Teile sind dabei auszuwechseln.

## X. Fernmeldeanlagen

## § 47

(1) Die Fernmeldeanlagen (Signalvorrichtungen) sind täglich zu prüfen (§ 48 Abs. 2).

(2) Elektrische Signalvorrichtungen sind außerdem monatlich durch Elektroaufsichtspersonen und jährlich durch einen vom Oberbergamt anerkannten elektrotechnischen Sachverständigen zu prüfen.

## XI. Allgemeine Prüfungsvorschriften

## § 48

(1) Die in den §§ 34 Abs. 2, 36 Abs. 1, 38 Abs. 2, 39, 40, 42, 45 und 46 vorgeschriebenen Prüfungen sind durch besonders dafür bestimmte maschinen-technisch vorgebildete Aufsichtspersonen vorzunehmen, die vom Betriebsführer hiermit beauftragt worden sind.

(2) Für die in den §§ 32, 34 Abs. 1, 35 Abs. 1, 38, 41, 44 und 47 Abs. 1 vorgeschriebenen Prüfungen kann, sofern sie nicht die zuständige Aufsichtsperson (Maschinensteiger, Werkmeister u. a.) selbst vornimmt, von dieser hierzu geeignetes Personal des Maschinenbetriebs, das entsprechend vorgebildet ist, bestellt werden. Bei diesen Prüfungen festgestellte Schäden sind sofort dem Maschinensteiger, Werkmeister oder Betriebsführer zu melden.

(3) Die Namen der Prüfenden einschließlich der Elektroaufsichtspersonen (§§ 35 Abs. 2 und 47 Abs. 2) sind in das Seilfahrtbuch (§ 65 Abs. 1 g) einzutragen und, soweit es sich um die täglichen Prüfungen handelt, auf einer Tafel am Standort des Fördermaschinen anzuschreiben.

## § 49

(1) Der Zeitpunkt und das Ergebnis der in den §§ 34 Abs. 2, 35 Abs. 2, 36, 39, 40, 42, 45, 46 und 47 Abs. 2 vorgeschriebenen Prüfungen sind von den Personen, welche die Prüfung vorgenommen haben, in das Seilfahrtbuch einzutragen (§ 65 Abs. 1 g). Das Ergebnis der täglichen Prüfungen ist von dem verantwortlichen Schichtsteiger, Werkmeister oder Maschinensteiger nur insoweit in das Seilfahrtbuch einzutragen, als hierbei besonders Feststellungen gemacht oder Schäden entdeckt worden sind (§ 65 Abs. 1 i).

(2) Die Lage der festgelegten Drahtbrüche bei den Förder- und Gegengewichtsseilen ist bei den Eintragungen in bildlicher Darstellung festzuhalten.

(3) Das Ergebnis der täglichen Prüfungen muß den Fördermaschinen zur Kenntnis gebracht werden (§ 73).

## D. Betrieb der Seilfahrt

## 1. Inbetriebsetzung der Seilfahrt

## § 50

(1) Die regelmäßige Seilfahrt ist am Beginn oder Ende einer regelmäßigen Schicht in Betrieb zu setzen.

(2) Die regelmäßige Seilfahrt ist ferner während der Schicht in Betrieb zu setzen, wenn mit mehr als einem Tragboden Seilfahrt stattfinden soll.

(3) Während der regelmäßigen Seilfahrt darf in keinem Trum des Schachtes Güterförderung stattfinden.

## II. Seilfahrtgeschwindigkeit

## § 51

Die in der Genehmigungsurkunde (§ 2 Abs. 1) festgesetzte Fahrgeschwindigkeit bei der Seilfahrt darf nicht überschritten werden.

## III. Personanzahl und Belastungsausgleich

## § 52

Zur Seilfahrt dürfen nur die Tragböden benutzt werden, die in der Genehmigungsurkunde dazu bestimmt sind.

## § 53

(1) Die Standfläche für die Fahrenden muß bei einer lichten Geschoßhöhe von 1,75 m und darüber

<sup>42)</sup> Erhöhter Förderbetrieb liegt vor, wenn während des überwiegenden Teils einer Schicht stündlich mehr als 30 Treiben stattfinden.

wenigstens 0,18 m<sup>2</sup> je Person betragen. Bei geringerer Geschoßhöhe muß sie entsprechend größer sein.

(2) Die in der Genehmigungsurkunde festgesetzte Höchstzahl der gleichzeitig auf einem Förderkorb oder auf dessen einzelnen Böden fahrenden Personen darf nicht überschritten werden.

(3) Der für Seilfahreinrichtungen mit mehrbödigem Korb und Gegengewicht in der Genehmigungsurkunde etwa festgelegte Belastungsausgleich muß bei der Seilfahrt stets vorhanden sein, wenn die in der Urkunde festgesetzte Zahl der fahrenden Personen unterschritten wird.

(4) Bei Seilfahreinrichtungen mit Korb und Gegenkorb müssen bei der Seilfahrt die nicht von Personen benutzten Tragböden beider Körbe leer sein.

#### IV. Verhalten der Fahrenden

##### § 54

(1) Die Fahrenden müssen die Anordnungen der Anschläger (§ 77) und der aufsichtführenden Personen befolgen.

(2) Die Fahrenden müssen sich auf dem Förderkorb ruhig verhalten; sie dürfen ihre Plätze nicht verlassen und keine größeren Gegenstände, namentlich keine größeren Gezähstücke, mit sich führen.

#### V. Fahrung außerhalb der regelmäßigen Seilfahrt

##### § 55

(1) Außerhalb der regelmäßigen Seilfahrzeiten ist das Fahren auf dem Förderkorb mit der zulässigen Seilfahrtgeschwindigkeit gestattet (Einzelseilfahrten):

a) den mit der Untersuchung und Instandhaltung des Ausbaus und der Betriebseinrichtung des Schachtes betrauten Personen. Für Arbeiten im Schacht etwa erforderliche Baustoffe und Gezähe dürfen diese Personen mit sich führen;

b) den Aufsichtspersonen und Anschlägern;

c) sonstigen Personen, welche in Ausübung ihres Dienstes außerhalb der regelmäßigen Seilfahrt mit Bewilligung des Betriebsführers ein- oder auszufahren pflegen;

d) zur Beförderung verletzter oder kranker Personen;

e) anderen Personen im Einzelfalle mit jedermaliger schriftlicher Erlaubnis des Schichtsteigers;

f) Personen in Begleitung von Aufsichtspersonen mit Erlaubnis des Betriebsführers.

(2) Einzelfahrten mit eigener Signalgebung (Selbstfahrersignal) dürfen Aufsichtspersonen, Anschläger und bestimmte Personen<sup>43)</sup> mit besonderer Bewilligung des Betriebsführers nach erfolgter Unterweisung durch eine Aufsichtsperson (Werkmeister, Maschinensteiger u. dgl.) und Aushändigung einer Dienstanweisung für Anschläger ausführen.

(3) Bei Einzelfahrt ist die gleichzeitige Beförderung von sperrigen Gegenständen<sup>44)</sup> auf dem gleichen Tragboden des Förderkorbes untersagt. Auf anderen Tragböden kann eine solche Seilfahrt nur mit der ausdrücklichen Bewilligung einer Aufsichtsperson stattfinden.

#### VI. Fahren auf leeren Tragböden und Verschluß der Förderkörbe

##### § 56

(1) Das Fahren bei der regelmäßigen Seilfahrt und bei Einzelfahrten ist nur auf einem leeren Tragboden des Förderkorbes gestattet.

(2) Während der regelmäßigen Seilfahrt müssen die in § 25 Abs. 2 vorgeschriebenen Verschlüsse des Förderkorbes benutzt werden.

<sup>43)</sup> Z. B. Schießberechtigte, Schlosser, Förderaufseher.

<sup>44)</sup> Z. B. Schienen, Rohre u. dgl.; sperrige Gegenstände müssen mittels Ketten, Seile u. dgl. zusammengehalten und entsprechend im Förderkorb oder am Förderseil befestigt sein.

#### VII. Signale

##### § 57

(1) Der Haspelführer ist von dem Beginn und dem Ende der regelmäßigen Seilfahrt sowie von jeder Seilfahrt außerhalb der regelmäßigen Seilfahrt durch das Sprachrohr oder den Fernsprecher zu verständigen (§ 74 Abs. 2).

(2) Vor jeder Seilfahrt außerhalb der regelmäßigen Seilfahrt ist der Fördermaschinist<sup>45)</sup> ebenfalls vorher mittels Sprachrohr oder Fernsprecher zu verständigen<sup>46)</sup> (§ 74 Abs. 2).

(3) Vor Beginn der Seilfahrt ist das vorgeschriebene Meldesignal (Ankündigungssignal) zu geben, durch welches der Fördermaschinist verpflichtet wird, das Vorgelege einzurücken (§ 74 Abs. 1) sowie mit der Seilfahrtgeschwindigkeit und der für die Seilfahrt erforderlichen größeren Vorsicht zu fahren<sup>47)</sup>.

##### § 58

Als Ausführungssignale gelten für „Halt“ ein Schlag, für „Auf“ zwei Schläge, für „Hängen“ drei Schläge.

##### § 59

(1) Muß der Fahrende selbst das Signal geben, ist der Fördermaschinist vorher durch das Sprachrohr oder den Fernsprecher hierüber besonders zu verständigen (§ 74 Abs. 2).

(2) Ist das Meldesignal gegeben, so darf der Fördermaschinist die Maschine erst 30 Sekunden nach Empfang des Ausführungssignals in Gang setzen.

(3) Selbstfahrersignale dürfen nur von Aufsichtspersonen, Anschlägern und bestimmten Personen<sup>48)</sup> mit besonderer Bewilligung des Betriebsführers nach erfolgter Unterweisung und Aushändigung einer Dienstanweisung für Anschläger gegeben werden.

##### § 60

Für jeden Anschlag ist ein besonderes Meldesignal festzusetzen.

##### § 61

Wo der Fördermaschinist zugleich Anschläger ist, dürfen die Signale dem Fördermaschinisten unmittelbar gegeben werden.

##### § 62

(1) Bei Arbeiten im Schacht müssen die Signale mit dem Schachthammer gegeben werden. Für andere Zwecke ist die Benutzung des Schachthammers nicht zulässig.

(2) Bei mechanischen Signalvorrichtungen sind während der Arbeiten im Schacht an allen Anschlägen auf der Seite, wo sich die Signalzughebel befinden, Warntafeln aufzuhängen und mit der Aufschrift zu versehen: „Arbeiten im Schacht, Signalgeben verboten!“

<sup>45)</sup> Bei Seilfahreinrichtungen mit mehrbödigem Korb und Gegengewicht ist die Ingangsetzung von Einzelfahrtzügen erst zulässig, wenn der etwa vorgeschriebene Belastungsausgleich geschaffen ist (vgl. § 53 Abs. 3).

Bei Seilfahreinrichtungen mit Korb und Gegenkorb ist die Ingangsetzung von Einzelfahrtzügen nur zulässig, wenn alle nicht von Personen benutzten Tragböden beider Körbe leer sind (vgl. § 53 Abs. 4).

Der Betriebsführer hat für eine entsprechende Unterweisung der Aufsichtspersonen, Haspelführer und Anschläger Sorge zu tragen.

<sup>46)</sup> Bei dieser Ankündigung sind auch die näheren Umstände (Anzahl der fahrenden Personen, Mitnahme von Gezähe, Ziel der Seilfahrt, Vornahme des Belastungsausgleichs) anzugeben, damit bei der folgenden Signalgebung keine Mißverständnisse vorkommen können.

<sup>47)</sup> Die Ankündigungssignale für die Seilfahrt sind für den Oberbergamtsbezirk einheitlich festgesetzt, und zwar

4+4 Schläge für Beginn und Ende einer regelmäßigen Seilfahrt,  
4 Schläge für eine Seilfahrt außerhalb der regelmäßigen Seilfahrt in Anwesenheit eines Anschlägers,

4+1 Schläge für eine Seilfahrt außerhalb der regelmäßigen Seilfahrt in Abwesenheit eines Anschlägers (der Fahrende gibt selbst das Signal).

<sup>48)</sup> Z. B. Schießberechtigte, Schlosser, Förderaufseher.



(3) Signalhupen in Nebenschacht-Fernmeldeanlagen dürfen nur zur Abgabe von Notzeichen, nicht aber zum Signalgeben für andere Zwecke verwendet werden.

### VIII. Aushängetafeln

#### § 63

(1) An allen Anschlagpunkten, zwischen denen Seilfahrt stattfindet, sind durch Aushängetafeln bekanntzumachen:

a) Die Ausführungssignale, die Ankündigungssignale für die Seilfahrt und die für die Anschläge festgesetzten Meldesignale,

b) die Zahl der Personen, die gleichzeitig auf den einzelnen Tragböden der Förderkörbe fahren dürfen,

c) das Verbot der Fahrung auf den zur Fahrung nicht zugelassenen Tragböden,

d) die Anschlagpunkte, zwischen denen Seilfahrt gestattet ist,

e) bei Seilfahrteinrichtungen mit mehrbödigem Korb und Gegengewicht die Höchstzahl der fahrenden Personen, für die etwa ein Belastungsausgleich vorgeschrieben ist, sowie die Art des Belastungsausgleichs,

f) bei Seilfahrteinrichtungen mit Korb und Gegenkorb das Verbot der Fahrung bei Güterbelastung der Tragböden eines oder beider Förderkörbe.

(2) Am Standort des Fördermaschinisten sind auf dieselbe Weise bekanntzumachen:

a) Die Ausführungssignale, die Ankündigungssignale für die Seilfahrt und die für die Anschläge festgesetzten Meldesignale,

b) das Verbot der Fahrung auf den zur Fahrung nicht zugelassenen Tragböden,

c) die Namen der Personen, die mit den täglichen Prüfungen der Seilfahrteinrichtungen beauftragt sind (§ 48 Abs. 2).

### IX. Seilfahrtbuch

#### § 64

Für jede Seilfahrtanlage ist ein Seilfahrtbuch anzulegen, das einen Teil des nach Art. 258 des Bayerischen Berggesetzes zu geltenden Zechenbuches bildet. Die Anlegung des Seilfahrtbuches ist im Zechenbuch zu vermerken.

#### § 65

(1) In das Seilfahrtbuch sind alle die Seilfahrt betreffenden wesentlichen Vermerke einzutragen, insbesondere:

a) die Namen und Wohnorte der Seilhersteller,

b) der Zeitpunkt und die Ergebnisse der Zug- sowie der Hin- und Herbiegeversuche nach § 17 und der Zustand der Seile nach beendetem Auflegen nach den §§ 18 Abs. 2 und 22 Abs. 2,

c) die Zeitpunkte der Anlieferung, Auflegung und Ablegung der Förder-, Gegengewichts- und Unterseile,

d) der Zeitpunkt der Erneuerung der Seileinbände und Zwischengeschirre und ihr Zustand nach beendeter Erneuerung nach § 18 Abs. 2,

e) die Prüfungsbefunde gemäß §§ 49 Abs. 1 und 69,

f) die für die Seilfahrt bestimmten Signale (§§ 57 bis 60),

g) die Namen der mit der Prüfung der Seilfahrteinrichtung betrauten Personen, der Fördermaschinisten und der Anschläger,

h) die genehmigten Änderungen der Seilfahrteinrichtungen.

i) alle an den Seilfahrteinrichtungen festgestellten Fehler und Schäden, wobei anzugeben ist, wann die Entdeckung des Fehlers oder des Schadens sowie dessen Abstellung erfolgt ist und wie lange die Seilfahrt geruht hat,

k) die Namen der für die Durchführung dieser Verordnung verantwortlichen Personen (§ 85).

(2) Dem Seilfahrtbuch sind die Werksbescheinigungen der Förderseile (§ 14 Abs. 4) und je eine Ausfertigung der Dienstanweisungen (§ 78) anzuhängen.

(3) Die Eintragungen in das Seilfahrtbuch sind von den in § 49 bezeichneten verantwortlichen Personen bzw. den vom Oberbergamt anerkannten Sachverständigen zu unterzeichnen.

(4) Alle Eintragungen müssen unverzüglich dem Betriebsführer zur Kenntnis gebracht werden.

### X. Besondere Vorkommnisse

#### § 66

Treten während des Betriebes Beschädigungen der Seilfahrteinrichtungen ein, so muß bis zu deren Beseitigung die Seilfahrt ruhen.

#### § 67

Muß wegen Mängel der Einrichtung die Seilfahrt ruhen, so ist dies der beteiligten Belegschaft sofort durch Anschreiben auf Tafeln an den Anschlagpunkten bekanntzumachen.

#### § 68

Wenn wegen Mängel der Einrichtung die Seilfahrt ruhen muß, so darf der Fördermaschinist den Korb, um ein unbefugtes Betreten desselben zu verhindern, nicht an einem Anschlagpunkt hängen lassen.

#### § 69

Nach einer Änderung der Einstellung von Sicherheitseinrichtungen an elektrischen Fördermaschinen darf die Seilfahrt erst aufgenommen werden, wenn die Neueinstellung der Sicherheitseinrichtungen durch einen vom Oberbergamt anerkannten elektrotechnischen Sachverständigen nachgeprüft und nicht beanstandet worden ist. Das Ergebnis der Prüfung ist im Seilfahrtbuch zu vermerken (§ 65 Abs. 1e).

#### § 70

Jedes besondere Vorkommnis in Seilfahrtnebenschächten ist dem Bergamt sofort durch den Betriebsführer zu melden.

### E. Bedienungsmannschaften

#### I. Fördermaschinisten

#### § 71

(1) Als Fördermaschinisten dürfen nur Personen bestellt werden, die

a) mindestens 21 Jahre alt und wenigstens 1 Jahr unter Tage beschäftigt gewesen sind,

b) geistig und körperlich geeignet sowie zuverlässig sind,

c) mit der Handhabung und dem Wesen der zu bedienenden Maschinen und ihren Sicherheitsvorrichtungen vollkommen vertraut sind,

d) eine Fördermaschine mindestens 2 Monate bei der Güterförderung geführt haben.

(2) Als Fördermaschinisten dürfen nur Personen beschäftigt werden, die zur Führung einer Fördermaschine auf Grund einer vom Bergamt abgehaltenen Prüfung anerkannt worden sind. Bei der Prüfung von Maschinisten für elektrische Fördermaschinen ist ein Sachverständiger des Technischen Überwachungsvereins hinzuzuziehen.

#### § 72

Der die Fördermaschine bei der regelmäßigen Seilfahrt bedienende Fördermaschinist darf nicht länger als 9 Stunden im Dienst gewesen sein.

#### § 73

(1) Der Fördermaschinist darf die Seilfahrt nicht eher in Gang setzen, bis ihm von den mit der täg-

lichen Prüfung der Seilfahreinrichtungen beauftragten Personen (§ 48 Abs. 2) die Mitteilung gemacht worden ist, daß alle Einrichtungen in Ordnung sind. Diese Mitteilung kann von den mit der Prüfung beauftragten Personen durch Beschreiben einer am Standorte des Haspelführers hängenden Tafel unter Angabe des Zeitpunktes der Prüfung bewirkt werden. Der Zeitpunkt der Prüfung darf nicht länger als 1 Arbeitstag zurückliegen.

(2) Bei Druckluftpöspeln darf der Fördermaschinist die Seilfahrt nur in Gang setzen, wenn der Druckmesser (§ 13) anzeigt, daß die Mindestspannung der Druckluft, mit der gefahren werden darf, vorhanden ist.

(3) Der Fördermaschinist hat die ihm zugehenden Signale sorgfältig zu beachten. Hat er sie nicht genau verstanden, so muß er ihre Wiederholung abwarten.

(4) Der Fördermaschinist ist verpflichtet, jeden Fehler oder Schaden, den er an der Fördermaschine bemerkt, dem zuständigen Schichtsteiger oder der zuerst erreichbaren Aufsichtsperson sofort zu melden.

#### § 74

(1) Vor der regelmäßigen Seilfahrt und vor der Einzelfahrt hat der Fördermaschinist das Zahnrad-Vorgelege einzurücken und so festzulegen, daß eine Benutzung der Fördermaschine als Bremswerk ausgeschlossen ist.

(2) Ohne die in den §§ 57 Abs. 1 und 2 und 59 Abs. 1 vorgeschriebene Verständigung darf der Fördermaschinist Seilfahrtzüge nicht beginnen. Ist das Ankündigungssignal für eine Seilfahrt in Abwesenheit des Anschlägers (Selbstfahrtsignal) gegeben, so darf der Fördermaschinist die Fördermaschine erst 30 Sekunden nach Empfang des Ausführsignals in Gang setzen<sup>49)</sup>.

## II. Anschläger

#### § 75

Als Anschläger dürfen nur zuverlässige Personen bestellt werden, die mindestens 18 Jahre alt und wenigstens ein Jahr unter Tage, hiervon zwei Monate beim Schachtförderbetrieb, beschäftigt gewesen sind.

#### § 76

(1) Während der regelmäßigen Seilfahrt müssen an den Anschlagpunkten, zwischen denen die Seilfahrt gerade stattfindet, Anschläger anwesend sein.

(2) An Stelle der in Abs. 1 vorgeschriebenen Anschläger können für die Anschläger Signalgeber bestimmt werden, welche die Fahrenden begleiten dürfen, und hierbei die Selbstfahrtsignale (§ 59) geben. Sie haben als letzte den Korb zu besteigen, als erste abzusteigen und im übrigen die Obliegenheiten des Anschlägers (§ 77) zu erfüllen.

(3) Das Auf- und Absteigen darf an allen Anschlägen nur auf der Seite des Schachtes erfolgen, von der aus die Signalevorrichtung für die Seilfahrt zu betätigen ist (§ 29 Abs. 5).

#### § 77

Die Anschläger haben für den ordnungsmäßigen Betrieb der Seilfahrt zu sorgen. Sie müssen die Ordnung beim Betreten und Verlassen der Förderkörbe aufrechterhalten, die Reihenfolge der Fahrenden bestimmen und die erforderlichen Signale geben sowie den etwa notwendigen Belastungsausgleich vornehmen und bei Seilfahreinrichtungen mit Korb und Gegenkorb vor Beginn der Seilfahrt auch dafür sorgen, daß die nicht von Personen benutzten Tragböden beider Körbe leer sind.

<sup>49)</sup> Nach Ablauf der Wartezeit soll der Fördermaschinist vor dem Anfahren den Korb zweimal leicht anheben und wieder senken, um dadurch den Fahrenden den Beginn der Seilfahrt anzuzeigen, damit diese sich ggfs. noch rechtzeitig in Sicherheit bringen können.

## F. Dienstanweisungen

#### § 78

(1) Der Betriebsführer oder ein von ihm beauftragter oberer Grubenbeamter hat die Fördermaschinisten (§ 71), Anschläger (§ 75) und die mit den täglichen, dreiwöchentlichen, vierteljährlichen, halbjährlichen und jährlichen Prüfungen betrauten Personen (§ 48) mit den ihnen obliegenden Aufgaben bekanntzumachen und ihnen gegen Empfangsbescheinigung eine vom Bergamt genehmigte Dienstanweisung auszuhändigen.

(2) Wei nach Abs. 1 eine Dienstanweisung erhalten hat, muß sie befolgen.

## G. Elektrische Anlagen

#### § 79

(1) Für die Errichtung und den Betrieb elektrischer Anlagen gelten die Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker, soweit nicht vom Oberbergamt abweichende oder ergänzende Vorschriften erlassen werden.

(2) Errichtung und Betrieb elektrischer Starkstromanlagen unter Tage bedürfen der Genehmigung des Bergamtes.

(3) Elektrische Anlagen sind jährlich durch Sachverständige des Technischen Überwachungsvereins zu untersuchen. Der Zeitraum zwischen zwei Untersuchungen darf nicht mehr als 15 Monate betragen.

(4) Der Befund der Untersuchungen ist in ein besonderes Buch einzutragen und auf Verlangen dem Bergamt schriftlich anzuzeigen.

(5) Mit Arbeiten an elektrischen Starkstromanlagen — unter Tage auch an Schwachstromanlagen — dürfen nur besonders ausgebildete Leute beschäftigt werden.

## H. Besondere Bestimmungen für die Seilfahrt beim Schachtabteufen

#### § 80

Für die Benützung des Förderseils zur Fahrung beim Abtäufen von Nebenschächten gelten die vorliegenden Bestimmungen, mit Ausnahme der §§ 4 bis 6, 7 Abs. 2, 15, 21 bis 28, 40, 45 und 56 Abs. 2 sinngemäß.

#### § 81

Die beim Abteufen benutzten Förderseile müssen beim Auflegen wenigstens eine 9/16fache Sicherheit im Verhältnis zur statischen Höchstbelastung bei der Bergeförderung gewähren.

#### § 82

Es ist verboten, in einem beladenen Förderkübel oder auf dem Rand des Kübels stehend oder sitzend zu fahren. Dies Verbot ist auf den Aushängetafeln (§ 6) bekanntzumachen.

#### § 83

(1) Zur Führung des Förderkübels sind Vorrichtungen bis mindestens 10 m über der Schachtssole nachzuführen. Ausnahmen kann das Bergamt bewilligen.

(2) Bei der täglichen Prüfung der Führungseinrichtungen (§ 32) sind auch die Führungsschlitten zu prüfen.

## J. Änderungen der Seilfahrt-Einrichtungen

#### § 84

Änderungen der Seilfahrt-Einrichtungen sind nur mit Genehmigung des Bergamtes zulässig. Die Genehmigung wird durch Behändigung einer Nachtragsurkunde erteilt.

**K. Verantwortlichkeit**

## § 85

Für die Innehaltung sämtlicher Bestimmungen dieser Verordnung ist der Betriebsführer oder sein Stellvertreter verantwortlich; daneben sind die in § 78 bezeichneten Personen für die ihnen obliegenden Aufgaben verantwortlich. Ihre Namen sind im Seilfahrtbuch (§ 65 Abs. 1 g und k) zu vermerken.

**Schlußbestimmungen****A. Ausnahmegewilligungen und Genehmigungen**

## § 86

(1) Auf begründeten Antrag des Bergwerksbesitzers kann das Oberbergamt, soweit nicht das Bergamt für zuständig erklärt ist, Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen genehmigen oder zu ihrer Durchführung Fristen bewilligen.

(2) Genehmigungen und Ausnahmegewilligungen bedürfen zur Wirksamkeit der schriftlichen Form. Sie sind jederzeit widerruflich, auch wenn sie befristet erteilt worden sind.

**B. Prüfung durch Sachverständige**

## § 87

(1) Die Bergbehörde kann Prüfungen durch von ihr anerkannte Sachverständige auch in anderen als den in dieser Verordnung bezeichneten Fällen verlangen. Als solche gelten zunächst die Sachverständigen des Technischen Überwachungsvereins.

(2) Der Werksbesitzer ist verpflichtet, die den Prüfungen nötigen Arbeitskräfte und Vorrichtungen bereitzustellen und die Kosten der Prüfungen zu tragen.

**C. Strafbestimmungen**

## § 88

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden nach den gesetzlichen Bestimmungen bestraft.

**D. Bekanntmachungen**

## § 89

(1) Jeder Aufsichtsperson und den Mitgliedern des Betriebsrats ist ein Abdruck der gesamten Seilfahrtsverordnung gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen.

(2) Ein Auszug dieser Verordnung, der die §§ 50, 52, 53 Abs. 2, 54 bis 59, 62, 63 Abs. 1, 66, 67, 74 Abs. 2, 76, 77, 82 und 88 mit den zugehörigen Überschriften enthält, ist an geeigneter Stelle der Belegschaft durch Anschlag bekanntzumachen.

**E. Inkrafttreten**

## § 90

Diese Verordnung tritt drei Monate nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.

**F. Übergangsbestimmungen**

## § 91

(1) Seilfahrtgenehmigungen, die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung gelten, werden mit dem 31. Dezember 1952 aufgehoben.

(2) Für bereits bestehende Seilfahrteinrichtungen in Nebenschächten werden die Bergämter ermäch-

tigt, bei der Erteilung einer neuen Seilfahrtgenehmigung abweichend von § 86 Abs. 1 Ausnahmen von dieser Verordnung zu bewilligen.

München, den 4. Juni 1952

**Oberbergamt**

N a g e l m a n n, Präsident

**Bekanntmachung****über die Führung des Wappens des Freistaates Bayern**

Vom 16. Juni 1952

Die Bekanntmachung über die Führung des Wappens des Freistaates Bayern vom 31. 1. 1952 (GVBl. S. 34) wird wie folgt ergänzt bzw. geändert:

- 1) In Abschn. A I. Ziff. 3. ist zu streichen:  
„die Chefdienststellen der Landpolizei“ und  
„der Leiter der Schulen der Landpolizei“;
- 2) Abschn. A. I. Ziff. 5. ist zu ergänzen durch  
„der Bayerische Ehrengerichtshof der Rechtsanwälte“;
- 3) in Abschn. A. I. Ziff. 6. ist vor  
„das Bayerische Landesvermessungsamt“  
einzufügen:  
„die Finanzgerichte München und Nürnberg“;  
zu streichen ist:  
„die Bayerische Rechnungskammer“;
- 4) Abschn. A. I. ist zu ergänzen durch:  
„12. als nachgeordnete Behörden des Bayerischen Obersten Rechnungshofes:  
die Bayerische Rechnungskammer,  
die Staatlichen Rechnungsprüfungsämter München,  
Regensburg, Ansbach, Würzburg, Augsburg“;
- 5) in Abschn. A. II. Ziff. 1. ist vor  
„die Schulen und Bezirksinspektionen der Landpolizei“  
einzufügen:  
„die Chefdienststellen der Landpolizei“;
- 6) in Abschn. A. II. Ziff. 6. ist nach  
„die Ackerbauschulen Landsberg/Lech, Schönbrunn, Triesdorf“  
einzufügen:  
„die Staatlichen Milchwirtschaftlichen Untersuchungsanstalten München und Passau“; ferner ist nach  
„der Leitende Sachverständige für die fränkischen Weinbaubezirke Würzburg“  
einzufügen:  
„die Staatliche Hauptstelle für Rebenzüchtung Würzburg“.

München, den 16. Juni 1952

**Bayer. Staatsministerium des Innern**

Dr. Wilhelm Hoegner, Staatsminister

